



Patient im Zimmer einer Wachkoma-Station

Foto teamwork

Einträglicher Betrug an Patienten und Sozialsystem

Die Politik zeigt sich empört über angeblich massenhaften Betrug der Pflege- und Krankenkassen. Kontrollen sollen das verhindern.

ami. BERLIN, 19. April. Die Bundesregierung hat die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Eindämmung von Betrügereien in der Alten- und Krankenpflege zu machen. In einem Brief an den im GKV-Spitzenverband für Pflege zuständigen Vorstand Gernot Kiefer bittet der Pflegebeauftragte der Regierung, Karl-Josef Laumann, ihm „mitzuteilen, wie unangemeldete Prüfungen konkret und durch wen umgesetzt werden können“.

Zuvor hatte Kiefer beklagt, dass die Kassen keine Möglichkeit für unangemeldete Prüfungen haben, um mögliche, vorzüglich Betrügereien aufzudecken und zu verhindern. Er verfolge die Berichte darüber „mit großer Sorge“. In der Presse war von organisiertem Betrug in der Pflege

die Rede. Der koste Sozialkassen und Kommunen, die für die Sozialhilfe zuständig sind, angeblich eine Milliarde Euro im Jahr. Laumann nannte es skandalös, wenn sich Pflegedienste an Pflegebedürftigen durch gezielten Abrechnungsbetrug bereicherten oder sogar durch Pflegebedürftige darin unterstützt würden. Er warnte aber auch vor einer Verallgemeinerung der Vorwürfe.

Bundesregierung und Staatsanwaltschaften bestätigten Ermittlungen gegen mutmaßliche Betrüger aus „russisch-ehrasischen“ Millieus. „In einigen Städten ist es vermehrt zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aufgrund von Fällen der organisierten Kriminalität im Pflegebereich gekommen“, sagte Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der Oldenburger „Nordwest-Zeitung“. Es seien Verfahren in Berlin, Bremen und Bremerhaven, Duisburg, Rostock und Stuttgart anhängig. Indes gab es keine Bestätigung der Schadenshöhe. Die Zahl von einer Milliarde Euro wollte niemand in den Mund nehmen.

Denn die Sachlage ist vertrackt und undurchsichtig. Es geht um zwei unterschiedliche Abrechnungs-Bereiche, die umgangssprachlich beide unter „Pflege“ zusammengefasst werden. Zum einen sind da Betrügereien in der Altenpflege.

Die laufen nach dem Muster ab, dass Patienten sich eine zu hohe Pflegestufe durch Simulation erschleichen. Dann erbringt der beauftragte Pflegedienst nach Absprache mit Patient und Angehörigen die Leistungen nicht, rechnet sie aber ab.

Letzteres kommt auch bei korrekten Einstufungen in die Pflegeversicherung vor. Dabei geht es im Monat in der ambulanten Pflege in der Regel um einige hundert Euro. Den Schaden hat die Pflegeversicherung. Der Betrug falle umso leichter, je eher alle Beteiligten einer sozialen Gruppe angehörten, heißt es. Da kommen Zuwanderer aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion ins Spiel.

Weil die Betrugsmasche nicht neu ist, hat der Gesetzgeber Gegenmaßnahmen eingeleitet. Seit Anfang dieses Jahres kann der Medizinische Dienst der Pflegekassen (MDK) „anlassbezogen“ prüfen, auch zu Hause bei den Patienten, ob fachgerecht gepflegt wird und ob das mit den abgerechneten Leistungen übereinstimmt. Der MDK kann die Abrechnung prüfen. Seit einiger Zeit ist auch der Datenabgleich zwischen Pflege- und Krankenkassen sowie Sozialämtern möglich.

Die zweite Betrugsmasche ist auch nicht neu, aber potentiell viel ertragreicher. Dabei geht es nicht um Altenpflege, sondern um Krankenpflege. Die gibt es auf Rezept vom Arzt, und sie wird mit der

Krankenkasse abgerechnet. In den vorliegenden Fällen geht es um die Krankenpflege von Schwerstkranken, vor allem solchen, die beatmet werden müssen. Das sind zum Beispiel Wachkomapatienten.

Die Kosten dafür schlagen laut Spitzenverband der Kassen im Monat mit bis zu 22 000 Euro je Patient zu Buche. Oft würden solche Patienten auch in Gruppen zu mehreren zusammengefasst und betreut. Vorgeschrieben und in den Kosten enthalten sei eine Betreuung durch eine Fachkraft rund um die Uhr, 24 Stunden, sieben Tage die Woche. Hier, so heißt es, setzten die Betrüger an. Es würden werden Fachkräfte eingesetzt noch eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sichergestellt.

Zudem könnte dann, im Falle einer Pflegestufe 3, noch ein Pflegegeld von 728 Euro im Monat je Patient kassiert werden. Das sei zwar weniger als die vergleichbare maximale Sachleistung, wenn ein Pflegedienst mehrmals am Tag den Patienten betreut. Das Bargeld hat aber aus Sicht der Betrüger den Vorteil, dass der MDK nicht kontrollieren kommt, die Krankenkasse dürfe das nach bisheriger Rechtslage überhaupt nicht. Hier setzen deshalb Politiker wie der stellvertretende SPD-Fraktionschef Karl Lauterbach an. Sie wollen dieses Schlupfloch schließen und den Kassen weitergehende Kontrollrechte geben, um Betrug zu verhindern.

Verschärfung des Android-Verfahrens rückt näher

EU-Kommission im zweiten Kartellstreit mit Google

wmu. BRÜSSEL, 19. April. Das vor einem Jahr eröffnete EU-Wettbewerbsverfahren gegen den amerikanischen Suchmaschinenanbieter Google wird vermutlich demnächst verschärft. Betroffen ist der Teil der umfangreichen EU-Untersuchung gegen das Unternehmen, der sich auf dessen Smartphone- und Tablet-Betriebssystem Android bezieht. EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager hatte das Verfahren im April 2015 eingeleitet. Mit dem Fall befasste Personen bestätigten am Dienstag einen Bericht der „Financial Times“, wonach der erste Schritt der Untersuchung kurz vor dem Abschluss stehe. Danach muss die Kommission entscheiden, ob die Untersuchungsergebnisse den nächsten Schritt, die sogenannte Mitteilung der Beschwerdepunkte (Statement of Objections), nahelegen. Die EU-Behörde äußerte sich am Dienstag aber nicht zu Spekulationen, wonach Vestager diese Verschärfung schon an diesem Mittwoch bekanntgeben könnte.

Die Kommissarin selbst hatte in einer Rede am Montag in Amsterdam offengelassen, ob und wann sie das Verfahren weitertreiben will. Sie hatte nur begründet, warum die EU-Wettbewerbsbehörde Android derzeit überhaupt untersucht. Ihre Sorge sei, dass Google neuen Apps den Hauptzugang zu Kunden abgeschnitten haben könnte, indem das Unternehmen auf den Geräten die Vorabinstallation einer Reihe eigener Anwen-

dungen vorschreibe. Die Kommission prüft, ob Google die Entwicklung und den Marktzugang konkurrierender Dienste behindert. Das könnte den Tatbestand des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung erfüllen, was gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstöße.

Googles Wettbewerber werfen dem Konzern vor, Android als eine Art trojanisches Pferd zu nutzen. Indem das Unternehmen das Betriebssystem Handyherstellern wie HTC und Samsung kostenlos zur Verfügung stelle, versuche es, Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. Wer als Hersteller die populärsten Google-Apps wie Google Maps oder die App für Youtube vorinstallieren wolle, werde gezwungen, zugleich auch weniger beliebten Google-Applikationen einen prominenten Platz auf dem Smartphone einzuräumen. Auf die Einleitung des Verfahrens hatte Google vor einem Jahr mit der Bemerkung reagiert, die Kommission sei „neben der Spur“. Die Apps der Wettbewerber seien auf Android problemlos verfügbar.

Die Android-Untersuchung gegen Google läuft unabhängig vom ersten EU-Verfahren gegen das Unternehmen, das die Kommission schon vor über fünf Jahren eröffnet hat. Dieses bezieht sich auf den Verdacht, dass der Konzern mit seiner Suchmaschine eigene Angebote bevorzugt.

Taxis: Schutz vor Wucher nötig

Scharfe Kritik an CDU-Vorstoß zu flexiblen Preisen

bee. FRANKFURT, 19. April. Die Taxibranche übt scharfe Kritik an dem Vorstoß der digitalpolitischen Vereinigung der CDU, Cnetz, das Personenbeförderungsgesetz neu zu regulieren. Die Vorschläge ließen den Kern dieses Gesetzes außer acht, kritisierte Dieter Schlenker, Vorsitzender der Genossenschaft Taxi Deutschland, auf Anfrage. Es schütze Verbraucher vor Wucherpreisen und garantiere sichere Fahrten. Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband BZP teilte mit, Mobilitätswünsche dürften nicht den Interessen globaler Unternehmen geopfert werden. An Silvester oder bei schlechtem Wetter stiegen dann mit der Nachfrage auch die Preise. Mobilität werde zum Luxusgut, sagte Präsident Michael Müller.

Die Digitalpolitiker der CDU hatten gefordert, die festen Fahrpreise für Taxifahrten aufzugeben (F.A.Z. vom 19. April). Sie werden bisher von den Kommunen festgelegt. Cnetz geht es um die grundsätzliche Frage, wie Deutschland

auf innovative Geschäftsmodelle wie das von innovativen Fahrtenvermittlern Uber oder des Zimmervermittlers Airbnb reagiert. Uber ist der Lieblingsfeind der Taxibranche, sie hatte im vergangenen Jahr unter Berufung auf das Personenbeförderungsgesetz ein gerichtliches Verbot des Angebots „Uber Pop“ erwirkt.

Grundsätzliche Zustimmung für eine Neuregelung des Gesetzes, wie sie auch Uber fordert, kam am Dienstag aus der SPD. Es müsse an die digitalen Realitäten angepasst werden, sagte der netzpolitische Fraktionssprecher Lars Klingbeil auf Anfrage. Allerdings komme die soziale Absicherung der Fahrer in den Vorschlägen von Cnetz zu kurz. Der netzpolitische Sprecher der Grünen Konstantin von Notz kritisierte, es gebe drängendere netzpolitische Großbaustellen wie den Breitbandausbau, die Störerrhaltung oder den Datenschutz. Cnetz mache sich mit seinen Vorschlägen zum Sprachrohr von Uber.

RECHT UND STEUERN



Anwaltspostfach in Sicht

Für die Einführung einer gesicherten Mailadresse für alle deutschen Rechtsanwälte gibt es einen neuen Termin. Nun rechnet die Bundesrechtsanwaltskammer am 29. September mit dem Start. Zur Überraschung der Branche hatte die Selbstverwaltungseinrichtung der Branche kurz vor dem Jahresanfang – dem ursprünglichen Starttermin – eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit angekündigt und dies mit technischen Schwierigkeiten begründet. Die Kammer ist gesetzlich verpflichtet, jedem Berufsangehörigen ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) einzurichten. In einigen Jahren dürfen Rechtsanwälte nur noch auf diesem Weg bei den Gerichten Schriftsätze einreichen. jja.

Gehaltszahlung mit Folgen

Ein Geschäftsführer haftet für pflichtwidrige Gehaltsauszahlungen durch seine Mitgeschäftsführer – in diesem Falle an sich selbst. Das Oberlandesgericht München befand, der Manager hätte im konkreten Fall die unberechtigten Zahlungen erkennen und unterbinden müssen. Auch wenn die Geschäftsführer sich in Ressorts aufteilten, müssten sie sich gegenseitig überwachen, mahnten die Richter – sie seien nämlich kraft Gesetzes für alle zuständig (Az.: 23 U 4861/14). hw.

Haftung für den Anwalt

Insolvenzverwalter können sich durch Einschaltung eines Anwalts nicht aus der Verantwortung ziehen. Verletzt dieser seine Pflichten, indem er Ansprüche gegen Dritte zu langsam verfolgt, wird dies dem Verwalter gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugerechnet, entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Demnach dürfe der Verwalter zwar einen Anwalt einschalten, auch wenn er mit manchen Pflichten höchstpersönlich betraut ist – das hatten die Vorinstanzen anders gesehen. Er soll sich aber nicht der Haftung entziehen können, zumal nicht bei seinen „Kernpflichten“, zu denen der BGH auch den Forderungseintrag zählt (Az.: IX ZR 119/15). hw.

Warum Panama-Firmen gefährlich sind

Rechtssicherheit gibt es nur bei Briefkastengesellschaften aus Europa



Briefkastenfirma im 50-Seelen-Dorf Norderfriedrichskoog: Auch in Deutschland gab es bis vor einigen Jahren eine Steueroase – sogar ganz legal. Foto dpa

HEIDELBERG, 19. April. Die Aufregung um die „Panama Papers“ hat nicht nur mehrere Regierungschefs betroffen, sie hat auch den internationalen Kunsthandel erreicht. Denn auch dort werden Briefkasten- oder Scheingesellschaften genutzt, um Eigentumsverhältnisse zu verschleiern. So etwa im Streit um das bekannte Modigliani-Gemälde „Der sitzende Mann“. Im Hinblick auf die Legalität von Briefkastengesellschaften ist nach deren Herkunft zu differenzieren: Briefkastengesellschaften, die in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sitzen, können auf Grundlage der europäischen Niederlassungsfreiheit auch für eine Tätigkeit ausschließlich in Deutschland genutzt werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt. Zur Steuerhinterziehung dürfen Ausländersgesellschaften aber keinesfalls eingesetzt werden. Die Grenze zur legalen Steuerumgehung ist dabei im Einzelfall nicht immer leicht bestimmbar und vermittelbar.

Ansonsten sind Scheinausländersgesellschaften aus England, Luxemburg oder Liechtenstein durchaus zulässig. Sie können als Unternehmensvehikel im Inland eingesetzt werden, weil sich die Gründer davon Vorteile versprechen. Locken können etwa einfachere Gründungsvoraussetzungen, eine vorteilhafte Nachfolgeplanung im Erbfall oder eine Vermögenssicherung für den Insolvenzfall; ferner eine einstufige Managementstruktur in einem Board oder aus Marketinggründen. Der inländische Rechtsverkehr wird über das ausländische Gesellschaftsrecht geschützt, das dann anwendbar ist. In der EU- und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) darf man darauf vertrauen, dass dem Gläubiger- und Verkehrsschutz hinreichend Rechnung getragen wird.

Dieses Vertrauen fehlt in Bezug auf Drittstaaten wie etwa der Schweiz, die einen Beitritt zum EWR-Vertrag ablehnte – oder eben Panama. Zwar hat Deutschland teilweise Staatsverträge über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften geschlossen. Diese gelten aber nur in wenigen Fällen, wie den Vereinigten Staaten.

Briefkastengesellschaften, die außerhalb von EU und EWR registriert sind, deren tatsächliche Geschäftsleitung aber in Deutschland operiert, werden von der hie-

sigen Rechtsprechung daher grundsätzlich nicht anerkannt. Eine Trennung der Haftungsmassen von Kapitalgesellschaft und privatem Vermögen der Gesellschafter findet nicht statt. Vielmehr blickt die deutsche Rechtsordnung auf die hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter. Die ausländische Kapitalgesellschaft wird somit als inländische Personengesellschaft behandelt. Daher stehen die Gesellschafter als natürliche Personen im Fokus. Sie haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Privatvermögen und haben alle das Unternehmen treffenden Pflichten persönlich zu erfüllen.

Auch steuerrechtlich führt eine Nichtanerkennung zu erheblichen Konsequenzen. Die Bankenaufsicht könnte dann Sanktionen verhängen. Womöglich haben auch Geschädigte Ansprüche: Führt etwa die Verschleierungstaktik dazu, dass die Eigentümer eines abhandengekommenen Gemäldes höhere Prozesskosten aufwenden müssen, um den richtigen Beklagten aufzufinden zu machen, können sie diese eventuell ersetzt verlangen. Fazit: Briefkastengesellschaften sind nicht per se illegal – aber diejenigen aus Panama schon!

MARC-PHILIPPE WELLER/LEONHARD HÜBNER
Marc-Philippe Weller lehrt ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg, Leonhard Hübner ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Mühsam zum Gleichklang

Das Datenschutzrecht hängt von Kompromissen ab

BERLIN, 19. April. Nach zähen, jahrelangen Verhandlungen ist der Datenschutz nun endlich in der EU einheitlich geregelt. Binnenmarkt und internationale Unternehmen sollen von der Vereinfachung profitieren. Doch bis zur Rechtsharmonie ist noch ein weiter Weg: Denn viele Rechtsbegriffe müssen erst einmal mit Leben gefüllt werden.

Das neue Regelwerk mit dem rumpelnden Namen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) führt zunächst zu Dokumentationspflichten, die insbesondere die Werbewirtschaft treffen, schätzt Rudi Kramer vom Berufsverband der Datenschutzbeauftragten. Schon wenn eine Gemeindezeitschrift einen Kindergarten abbilden möchte, müssten künftig Datenschutzbeauftragte, die Aufsichtsbehörde und Speicherdauer angegeben werden – was „Speichern“ bei einer gedruckten Zeitschrift bedeuten soll, sei aber unklar, kritisiert der erfahrene Datenschützer. „da lässt einen das neue Recht zunächst allein“.

Unternehmen werden sich Unklarheit über Rechtspflichten kaum leisten wollen – die Bußgelder können bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes betragen. Dabei ist der konzernweite Umsatz weltweit gemeint, warnte Tim Wybitul von der Kanzlei Hogan Lovells kürzlich in einem Fachbeitrag für die „Zeitschrift Datenschutz“. Aus den Erwägungsgründen ergebe sich nämlich, dass Bezugsgröße der ganze Konzern im kartellrechtlichen Sinne sei. Eine Deckelung sehe die Verordnung nicht vor.

Zu einem Katalysator für das Datenschutzrecht könnte das spektakulärste Element des neuen Rechts werden, das „Marktortprinzip“. Derzeit können sich Großunternehmen den europäischen und vor allem den teils recht bissigen deutschen Datenschutzbehörden weitgehend entziehen, sofern sie ihre Niederlassung in einem anderen EU-Staat haben. Irland ist beliebt, unter anderem bei Facebook. Nun gilt für ausländische Unternehmen einheitliches EU-Datenschutzrecht, sobald ein Unternehmen Dienste oder Waren einem Unionsbürger anbietet oder ihn beobachtet – sich also an den hiesigen „Marktort“ richtet.

Doch zuerst müssen sich die Datenschutzbehörden über Einzelfragen einig

werden. Die Unterschiede sind groß zwischen Dublin und Hamburg, aber manchmal auch zwischen Kiel und Wiesbaden. In konkreten Fällen müssen sich die Datenhüter innerhalb der EU abstimmen, „spätestens innerhalb eines Monats“ – damit das Recht einheitlich bleibt. Aufsichtsbehörden mit wenigen Mitarbeitern müssen sich angesichts dieser Fristen gut überlegen, wann sie den Finger heben. Im Streitfall tagt der neue „Ausschuss“; seine Entscheidungen sind verbindlich.

Wie die Deutschen Behörden sich einigen sollen, dazu schweigt die DSGVO. „Die Länder haben die meiste Praxiserfahrung“, kommentiert Kramer – „im Außenverhältnis“ rechnet er jedoch damit, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Rolle spielen werde. Das sei eine Entscheidung des zuständigen Bundesinnenministeriums. Dort hofft man dagegen, die Einzelheiten der innerdeutschen Willensbildung nicht regeln zu müssen.

Der Gesetzgeber muss Lücken ausfüllen, die er selbst schuf: Die Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – hatten sich in einigen Bereichen Spielraum ausbedungen, um heimische Datenschutzansichten zu wahren. So könnte nun ein weiterer Anlauf für den Schutz von Arbeitnehmerern genommen werden. Zudem sieht die DSGVO eine Mindestaltergrenze von 16 Jahren für Internetdienste vor – das werde man auf 14 Jahre senken, schätzt Kramer. Der Verbraucherzentralen Bundesverband mahnte bereits die Erhaltung deutscher Standards bei der Ermittlung der Kreditwürdigkeit durch Datenanalyse an.

„Die DSGVO bietet neue Wege, um den internationalen Datentransfer zu ermöglichen“, wirbt Matthias Scholz, Partner in der Kanzlei Baker & McKenzie in Frankfurt, für die positiven Seiten. Die bisherigen Lösungen der Kommission, die gerichtlich gekippte „Safe Harbor“-Lösung und die Nachfolgeregelung „Privacy Shield“, reichen den Behörden nicht aus. Künftig könnten Verbände und andere Vereinigungen Verhaltensregeln zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus erstellen. Ohne Behördeneignung geht aber auch das nicht.

HENDRIK WIEDUWILT